



Ordnung über die Mitgliedschaft im American Football und Cheerleading Verband Berlin-Brandenburg e. V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2008

Die Ordnung über die Mitgliedschaft tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.04.2022

§ 1 Aufnahme eines neuen Mitglieds

1.1 Satzungsbezug

Diese Ordnung regelt gemäß § 5 der Satzung des AFCVBB e. V. den Aufnahmeablauf und das Aufnahmeverfahren in den AFCVBB e. V.

1.2 Beantragung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den AFCVBB e. V. ist entsprechend § 5 der Satzung in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Beizufügen sind in Kopie:

- Satzung des Antragstellers
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung, bzw. die vorläufige Freistellung
- Protokoll der Versammlung, auf der über den Beitritt beschlossen wurde, sofern sich aus der Satzung des Antragstellers nicht die Bevollmächtigung ergibt
- Bei neu gegründeten Vereinen das Protokoll der Gründungsversammlung
- Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder, bei Abteilungen des Abteilungsvorstandes, sofern dieser ausreichend bevollmächtigt ist
- Mitgliederbestandsmeldung (Vordruck Bestandserhebung des AFCVBB e.V.)
- rechtsverbindliche Erklärung über die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des AFCVBB e.V. sowie die Anerkennung der Bundesspielordnung bzw. Bundeswettkampfordnung und der Satzung und der Ordnungen des AFVD
- Sollte der Verein noch nicht eingetragen sein, so sind:
 - der Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister
 - der Antrag auf Freistellung beim Finanzamt beizufügen.
- Hochschulgruppen haben zusätzlich eine Bestätigung der Hochschule über die Anerkennung der Hochschulsportgruppe beizufügen, Hochschulgruppen werden ansonsten wie Vereine behandelt.

Zusätzlich nennt der Verein dem AFCVBB e.V. seine Bankverbindung.



1.3 Beantragung der vorläufigen Mitgliedschaft

Vereine, deren Antragsverfahren auf die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes noch nicht abgeschlossen ist, bzw. die noch keinen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes erhalten haben, können als Verein in Gründung (i. G.) in den AFCVBB e. V. vorläufig bis zur Vorlage des Freistellungsbescheides aufgenommen werden. Der gestellte Antrag auf Mitgliedschaft ändert sich entsprechend auf die vorläufige Mitgliedschaft. Alle übrigen Unterlagen gemäß § 1 (2) sind einzureichen.

Vereine in Gründung (i. G.) haben die gleichen Pflichten und Rechte wie eingetragene und gemeinnützige Vereine.

Wird die Eintragung in das Vereinsregister bzw. der Antrag auf Gemeinnützigkeit abschlägig beschieden, erlischt die Mitgliedschaft im AFCVBB e. V.

Bei Mitgliedern verändert sich der Status „i. G.“ bereits nach bestätigter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht. Liegt zur Eintragungsbestätigung in das Vereinsregister der Freistellungsbescheid des Finanzamtes noch nicht vor, so ändert sich der Status über die vorläufige Mitgliedschaft nicht.

1.4 Änderungsmitteilungen

Die Mitglieder müssen eingetretene Veränderungen zu den beigebrachten Unterlagen unverzüglich der Geschäftsstelle des AFCVBB e. V. schriftlich mitteilen.

1.5 Aufnahmeverfahren

Grundsätzlich gelten folgende Festlegungen:

- Über die Aufnahme entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand des AFCVBB e.V.
- Die Aufnahmeentscheidung ist dem Antragsteller innerhalb einer Frist von 3 Monaten schriftlich bekannt zu geben
- Bei Ablehnung hat der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Zugang der Ablehnung das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss des AFCVBB e. V.
- Der Rechtsausschuss prüft die Entscheidung des vertretungsberechtigten Vorstandes des AFCVBB e. V. und gibt diesem gegebenenfalls Empfehlungen zur Korrektur seiner Entscheidung
- Gibt es Übereinstimmung mit der Entscheidung des Vorstandes, so ist diese Entscheidung des Vorstandes endgültig.
- Gibt es widersprüchliche Auffassungen, so trifft hierüber die nächste Mitgliederversammlung eine die endgültige Entscheidung.
- Die Aufnahme eines Vereins wird urkundlich bestätigt.
- Die Aufnahme wird auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.
- In Gründung (i. G.) befindliche Vereine erhalten nach ihrer Aufnahme zunächst nur eine Bestätigung über ihre vorläufige Mitgliedschaft.



1.6 Aufnahmegebühr

Der AFCVBB e. V. erhebt eine einheitliche Aufnahmegebühr i.H.v. 100,00 EUR. Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahme fällig. Der AFCVBB e.V. stellt dem Verein hierüber eine Rechnung aus.

1.7 Kautions

Der AFCVBB erhebt für den Bereich Tackle-Football eine Kautions i.H.v. 800,00 EUR, die zur Absicherung möglicher Forderungsausfälle gegen das Mitglied dient. Diese wird auf einem gesonderten Kautionskonto hinterlegt.

Eine reduzierte Kautions i.H.v. 250,00 EUR zahlen Vereine, die nur Cheerleading und/oder Flag-Football und/oder eSport anbieten.

§ 2 Erhalt und Beendigung der Mitgliedschaft

2.1 Satzungsbezug

Der Erhalt der Mitgliedschaft wird grundsätzlich entsprechend § 7 der Satzung des AFCVBB e. V. geregelt. Davon abgeleitet gelten folgende besondere Bestimmungen:

2.2 Befristung der vorläufigen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsprechend dem Status „i. G.“ wird auf ein Jahr vom Datum des Einganges des ersten Bestandserhebungsbogens beim AFCVBB e. V. befristet. Sollte der Verein bis dahin nicht im Vereinsregister eingetragen sein, so muss er sein diesbezügliches Bemühen dem Vorstand des AFCVBB e. V. glaubhaft nachweisen, damit der Status „i. G.“ weiter anerkannt wird.

Das trifft in gleicher Weise für Mitglieder zu, die ihre Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragt haben.

2.3 Erhalt der Mitgliedschaft

Der Erhalt der Mitgliedschaft, sowohl eingetragener als auch in Gründung befindlicher Vereine ist nur dann gewährleistet, wenn die Abgabe der jährlichen Bestandserhebung bei den jeweiligen Landessportbünden erfolgt ist.

Jeder Verein ist verpflichtet an der Bestandserhebung der jeweiligen Landessportbünde mitzuwirken. Die nicht fristgemäße Abgabe und ordnungsgemäße Angabe statistischer Daten, führt zum Verlust von Bezuschussungen und dem Versicherungsschutz.

Weiterhin hat jedes Mitglied eine verbindliche Postanschrift und E-Mail-Adresse anzugeben, die als zustellungsfähige Anschrift gemäß Zivilprozessordnung genügt.

2.4 Beitragserhebung

Gemäß § 6 der Satzung des AFCVBB e. V., werden jährlich von den Mitgliedsvereinen auf Grundlage der Bestandserhebung bei den jeweiligen Landessportbünden zum 01.01. Beiträge erhoben.

Vereine, die bis zum 30.06. des Jahres als Mitgliedsverein aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Vereine, die nach dem 30.06. des Jahres als Mitgliedsverein aufgenommen



werden, zahlen den halben Jahresbeitrag. Der AFCVBB e. V. stellt seinen Mitgliedern den Jahresmitgliedsbeitrag in Rechnung.

2.5 Beitragsrückstände

Bei Beitragsrückständen eines Vereins ruht die Mitgliedschaft beim AFCVBB e. V. ab 01.03. des laufenden Jahres und die Teilnahme am Spielbetrieb oder sonstigen Wettkämpfen ist ausgeschlossen. Damit erlischt auch der Anspruch auf alle Fördermittel des AFCVBB e. V. sowie der Versicherungsschutz.

Alle säumigen Vereine erhalten eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Rückstände mit einer angemessenen Frist. Nach Zahlungseingang tritt der Status „Ruhende Mitgliedschaft“ außer Kraft. Für Vereine, die nach dieser befristeten Zahlungsaufforderung ihre offenen Beiträge nicht ausgeglichen haben, kann das Ausschlussverfahren gemäß § 7 Punkt 4 der Satzung des AFCVBB e. V. eingeleitet werden, da die Nichtleistung von Beiträgen und Gebühren einen groben Verstoß darstellt.

Der vertretungsberechtigte Vorstand kann für das Ausschlussverfahren eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sollte dies der einzige Tagesordnungspunkt für die außerordentliche Versammlung sein, so hat der säumige Verein die Kosten der Versammlung zu tragen. Sollten mehrere Vereine das Ausschlussverfahren wegen Zahlungsrückstand drohen, so haben diese gemeinsam die Kosten der Versammlung zu tragen.

2.6 Härtefallregelung

Bei Härtefällen können aufgrund schriftlicher Anträge und entsprechender Nachweise, Ausnahmen durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 3 Inkrafttreten & Salvatorische Klausel

3.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3.2 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung, einschließlich der Aufhebung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wenn nicht ein zwingendes, weitergehendes Formerfordernis besteht.

3.3 Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, sollte diese Ordnung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Ordnung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen, sportlichen und sportrechtlichen Sinn und Zweck der Unwirksamkeit bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

3.4 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 29. März 2008 von der Mitgliederversammlung des AMERICAN FOOTBALL UND CHEERLEADING VERBANDES BERLIN-BRANDENBURG e. V. beschlossen und am 01.04.2008 in Kraft getreten sowie am 09.04.2022 letztmalig geändert worden.